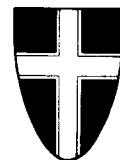


AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2478-1 und 2/93

Wien, 14. Oktober 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Ozongesetz, BGBl.  
Nr. 210/1992, geändert wird;  
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF  
69-GE/19-93  
Datum: 19. OKT. 1993  
Verteilt 22. Okt. 1993 *kerd*

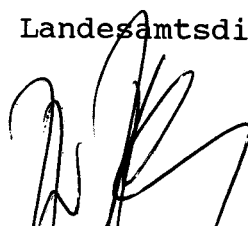
An das  
Präsidium des Nationalrates

*Dr. Pillmeier*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

  
Dr. Pillmeier  
Obersenatsrat



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**  
Adresse **1082 Wien, Rathaus**  
Telefonnummer **40 00-82124**

MD-2478-1 und 2/93

Wien, 14. Oktober 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Ozongesetz, BGBl.  
Nr. 210/1992, geändert wird;  
Stellungnahme

zu Zl. 19 4442/14-I/8/93

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Auf das Schreiben vom 1. September 1993 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die in Aussicht genommene Änderung des Ozongesetzes wird grundsätzlich begrüßt. Es sei jedoch bemerkt, daß § 15a Abs. 4a entbehrlich erscheint, weil die Kennzeichnung der Fahrzeuge bereits im Kraftfahrzeuggesetz 1967 geregelt ist.

Über den vorliegenden Entwurf hinausgehend gestattet sich das Amt der Wiener Landesregierung, folgendes anzuführen:

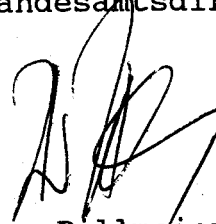
Gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 Ozongesetz hat ein zu erstellender Sauerstoffierungsplan insbesondere eine regional differenzierte Darstellung der Emissionen (Emissionskataster) der Ozonvorläufer-substanzen einschließlich der biogenen flüchtigen organischen

- 2 -

Verbindungen zu umfassen. Der Vollzug dieser Bestimmung ist jedoch nur dann gewährleistet, wenn die Betreiber von Anlagen zur Abgabe von Emissionserklärungen gegenüber der Behörde verpflichtet sind. Es sollte daher die gegenständliche Novellierung des Ozongesetzes zum Anlaß genommen werden, auch diesbezüglich eine Regelung zu treffen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier  
Obersenatsrat